|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0836 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 353 |

[*p. 353*] A. Am 3. Februar 1944 stellt Bertha Weber gesch. Staub, geboren 1886, von Zürich und Thalwil, in Zürich, Göthestraße 12, an den Regierungsrat das Gesuch, es möchte ihr die Weiterführung des Ehenamens Staub“ bewilligt werden.

Die Gesuchstellerin wurde am 29. November 1928 von Johann Heinrich Staub geschieden. Laut Scheidungsurteil des Bezirksgerichtes Horgen wurde die aus der Ehe hervorgegangene Tochter Berta, geboren 1911, der Ehefrau, und der Knabe Heinrich Arthur, geboren 1924, dem Vater zur Pflege und Erziehung zugesprochen. Die Gesuchstellerin betrieb nach ihren Ausführungen während der Ehe ein Schneidereiatelier, welches sie auch nach der Scheidung unter dem Namen Staub weitergeführt habe. Durch den seit Beginn des Krieges, insbesondere durch die Rationierung, vermehrten Verkehr mit den Amtsstellen entstünden häufig Schwierigkeiten, indem die Gesuchstellerin amtliche Zustellungen unter dem Namen Weber erhalte, während alle andern Korrespondenzen auf den Namen Staub lauten. Bei Ablegung des Namens Staub würde die Gesuchstellerin geschäftlich beträchtlichen Schaden erleiden, da sie bei der Kundschaft nur unter dem Ehenamen bekannt sei. Der geschiedene Ehemann Heinrich Staub erteilte laut der bei den Akten liegenden Erklärung vom 5. Februar 1944 die Zustimmung zum Gesuche seiner früheren Ehefrau.

B. Der Stadtrat Zürich und der Gemeinderat Thalwil wenden in ihren Vernehmlassungen vom 17. März und 11. April 1944 gegen die Namensänderung nichts ein.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Bertha Weber gesch. Staub, geboren 1886, von Zürich und Thalwil, in Zürich, wird an Stelle ihres Mädchenfamiliennamens die Weiterführung des Ehenamens „Staub“ gestattet.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 10 und derjenigen des Gemeinderates Thalwil von Fr. 5, den Veröffentlichungskosten, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 55 zu bestreiten.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an die Gesuchstellerin, unter Rückschluß des Scheidungsurteils, den Stadtrat Zürich, den Gemeinderat Thalwil, die Zivilstandsämter Zürich und Thalwil, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]